



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0196-RD 3/2016

Wien, am 16. Jänner 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen vom 01.12.2016, Nr. 11048/J, betreffend Abwasserentsorgung im Rahmen der Fassadenreinigung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen vom 01.12.2016, Nr. 11048/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Das Wasserrechtsgesetz regelt, dass man sich unter anderem bei der Durchführung von Maßnahmen so verhält, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist (§ 31 WRG 1959). In § 30 WRG 1959 wird unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden. Damit besteht eine allgemeine Sorgfaltspflicht für die Reinhaltung der Gewässer für das Setzen von Maßnahmen.

Sollte durch direkte oder indirekte Einbringung oder auch Versickerung in den Boden doch eine planmäßige Einwirkung auf Gewässer stattfinden, besteht bei mehr als bloß geringfügigen Einwirkungen (Bagatellgrenze) grundsätzlich eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Unter dieser Geringfügigkeitsgrenze gilt auch die Sorgfaltspflicht des § 31 WRG 1959. Dabei sind auch die mittels einer Verordnung gemäß § 32a WRG 1959 verfügten Verbote für die Einbringung in Oberflächengewässer und die direkte Einbringung in Grundwasserkörper zu beachten. Im Bereich Grundwasser gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser.



Es ist somit im Einzelfall zu prüfen, ob eine projektgemäße Einbringung stattfindet und ob sie bewilligungsfähig wäre.

Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für die bei der Reinigung von Fassaden anfallenden Abwässer, unabhängig davon, ob zusätzlich Reinigungsmittel bei den durchgeführten Arbeiten zum Einsatz kommen.

Das Wasserrechtsgesetz zielt grundsätzlich auf alle Stoffe ab, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität oder zu einer Verschmutzung der Gewässer führen können. Damit sind auch die bei einer Fassadenreinigung allenfalls eingesetzten Chemikalien jedenfalls von den bestehenden Regelungen des Wasserrechtsgesetzes erfasst.

Dem BMLFUW liegen keine Informationen darüber vor, dass es bisher durch die Abwässer aus der Fassadenreinigung zu einer Verschmutzung des Grundwassers gekommen ist.

Zu den Fragen 9 bis 11:

In einem Arbeitsausschuss im Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), in den Vertreter des BMLFUW, der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft entsandt sind, werden derzeit verschiedene Fragestellungen zum Thema betrieblicher Abwässer diskutiert. Es ist vorgesehen, dass in diesem Ausschuss auch der Umgang mit Abwässern aus der Fassadenreinigung behandelt werden soll.

Die weiteren Ergebnisse der Beratungen und Diskussionen werden zeigen, ob und in welchem Umfang bestehende Regelwerke ergänzt oder neue Regelwerke ausgearbeitet werden sollen, um den betroffenen Betrieben, Hausverwaltungen und Hauseigentümern eine praxisgerechte Handlungsanleitung zur Verfügung stellen zu können.

Zu den Fragen 12 und 13:

Grundsätzlich obliegt die Aufsicht über die Gewässer und Wasseranlagen der Gewässeraufsicht, die auch die notwendigen Überprüfungen und Kontrollen durchzuführen hat. Zuständig für die Gewässeraufsicht sind im Allgemeinen die Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Ergebnisse der im Rahmen des ÖWAV Arbeitsausschusses durchgeführten Bearbeitungen werden zeigen, ob ein aktueller Handlungsbedarf besteht, dass künftig auch Maßnahmen im Zusammenhang mit Fassadenreinigungen einer verstärkten Überprüfung durch die Gewässeraufsicht unterzogen werden sollen.

Der Bundesminister

